

Konsolidierter TEXT

hergestellt mit dem System **CONSLEG**

des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

CONSLEG: 1999D0330 — 05/07/2001

Seitenanzahl: 2



Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Juni 1998

über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 31. März 1999

(EZB/1998/4)

(1999/330/EG)

(ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 32)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Beschluss 2001/566/EG der Europäischen Zentralbank vom 5. Juli 2001	L 201	25	26.7.2001

▼ B**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

vom 9. Juni 1998

über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 31. März 1999

(EZB/1998/4)

(1999/330/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 36.1 und 47.2 fünfter Gedankenstrich,

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB), unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der EZB,

nach Stellungnahme der Personalvertretung des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EZB-Rat ist satzungsgemäß dafür zuständig, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB auf Vorschlag des Direktoriums der EZB festzulegen.
- (2) Die Beschäftigungsbedingungen sollen Bestimmungen beinhalten, die, in Verbindung mit den Anstellungsverträgen, die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihrem Personal regeln.
- (3) Die Beschäftigungsbedingungen sollen einerseits gewährleisten, daß sich die EZB die Dienste von Personal sichert, das in bezug auf Unabhängigkeit, Befähigung, Effizienz und Integrität höchsten Ansprüchen genügt und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Basis rekrutiert wird, und sollen andererseits dem Personal zugleich die Möglichkeit geben, ihre Aufgaben unter Bedingungen zu erfüllen, die eine größtmögliche Effizienz sicherstellen.
- (4) Die Beschäftigungsbedingungen sollen der Förderung von Gleichbehandlung, Rechtssicherheit, Transparenz und Effektivität dienen.
- (5) Gemäß der Politik der Transparenz der EZB werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB allen Interessenten zugänglich gemacht —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB werden hiermit verabschiedet.

Artikel 2▼ M1

Zur Unterrichtung aller Interessenten werden die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB der Öffentlichkeit auf der Web-Seite der EZB (<http://www.ecb.int>) zugänglich gemacht.

▼ B*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.